Information über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Mit diesem Hinweisblatt wollen wir Ihnen einen Überblick über Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns geben und Sie über Ihre Rechte aus dem Datenschutz informieren. Dazu sind wir gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - im Folgenden kurz: DSGVO) i.V.m. §§ 82, 82a SGB X verpflichtet.

Das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. der DSGVO i.V.m. §§ 1712 ff., 1773 ff. und 1809 ff., 1882 ff. BGB, § 35 SGB I, § 61 ff. SGB VIII[1], § 67 ff. SGB X sowie des Berliner Datenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt, um die im Rahmen der Beistandschaft, Pflegschaft oder Vormundschaft (§§ 55, 56 SGB VIII i.V. m. §§ 1712, 1751, 1773 ff., 1781 ff.,1809 ff., 1882 ff.), Beratung und Unterstützung gem. §§ 18, 52a SGB VIII oder im Rahmen der Beurkundung (§§ 59, 60 SGB VIII) sowie der Führung des Sorgeregisters (§ 58 SGB VIII i.V.m. §§ 1626a,1626b BGB) übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen zu können. Die bezirklichen Koordinierungsstellen zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften verarbeiten Daten zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber den Familiengerichten (§§ 53, 57 SGB VIII) und zur Koordination, Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der ehrenamtlichen Vormünder (53a, 87d SGB VIII). Zur Erfüllung dieser gesetzlich übertragenen Aufgaben nutzen wir keine vollautomatisierten Entscheidungsfindungsverfahren.

Die Daten werden teilweise mit Hilfe eines elektronischen Fachverfahrens verarbeitet, um die genannten Leistungen und Aufgaben zu erbringen bzw. zu erfüllen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist als Auftragsverarbeiter für die Betreuung der IT-Fachverfahren tätig.

Es werden ausschließlich personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten verarbeitet, soweit die Verarbeitung zu den o.g. Zwecken erforderlich ist.

Das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (10216 Berlin) ist verantwortlich für die Datenverarbeitung. Die Kontaktdaten des hiesigen Datenschutzbeauftragten lauten:
Behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r, Tel.: +49 30 90298 0, E-Mail: datenschutz@ba-fk.berlin.de[2]

Sie haben bezogen auf Ihre hier gespeicherten personenbezogenen Daten grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch[3].
Sollten Sie von Ihren genannten Rechten Gebrauch machen, wird zunächst geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht nach § 84 Abs. 5 SGB X nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.
Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten können Sie der beigefügten Anlage 2 entnehmen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten darf im Einzelfall an andere öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Stellen (z.B. Sozialleistungsträger, Gerichte, Arbeitgeber, Kind, anderer Elternteil, gesetzl. Vertreter) erfolgen, sofern dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Sofern die Daten von Ihnen nicht bereitgestellt werden, kann das dazu führen, dass wir die uns übertragene Aufgabe nicht erfüllen können und Ihnen bspw. bestimmte Leistungen nicht gewährt

---

[1] Gemäß § 61 Abs. 2 SGB VIII gilt für die Tätigkeit des Jugendamts als Pfleger, Vormund und Beistand nur § 68 SGB VIII

[2] Wir weisen darauf hin, dass beim Versand von E-Mails die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die Daten somit theoretisch von Unbefugten zur Kenntnis genommen oder auch verfälscht werden könnten.

[3] Siehe Art. 15, 16, 17, 18, 21 DSGVO i.V.m. § 61 SGB VIII, §§ 81, 83, 84 SGB X

werden können. In bestimmten, durch Gesetz vorgegebenen Fällen, haben wir die Möglichkeit, die erforderlichen Daten bei Dritten zu erheben, sofern die Daten von Ihnen nicht bereitgestellt werden.

Bei Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Die Kontaktdaten lauten:
Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin,
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de, Tel.: 030 / 13889-0.

Rechtsvorschriften

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 119 vom 4.5.2016 in der Fassung der Berichtigung, Amtsblatt der Europäischen Union, L 314/72 vom 22.11.2016 und L 127/2 vom 23. Mai 2018
Abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/

SGB I, SGB X, SGB VIII, BGB

Abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de

Aufbewahrungsfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden hier solange gespeichert, wie es zur Erfüllung der genannten Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist. Für abgeschlossene Vorgänge gelten Aufbewahrungsfristen, zu deren Einhaltung wir verpflichtet sind. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen werden die Daten gelöscht. Nach den Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche in den bezirklichen Jugendämtern (AV-VormBeist) vom 30.01.2025 und den Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen des Jugendamts (AV-Beurk) vom 06.11.2023 gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- Akten über bestellte Vormundschaften, Personensorgerechtspflegschaften, Vermögenspflegschaften (30 Jahre) bei Fremdunterbringung des Kindes (40 Jahre); Akten über gesetzliche Vormundschaften und sonstige Pflegschaften (10 Jahre); bei Fremdunterbringung des Kindes (40 Jahre); Vorgänge der bezirklichen Koordinierungsstellen (30 Jahre). Die Aufbewahrungsfristen beginnen in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind volljährig geworden ist.
- Adoptionsakten werden 100 Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt ab Geburt des Kindes.
- Akten über Beistandschaften (§§ 1712 ff. BGB) werden 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfristen beginnen in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind volljährig geworden ist.
- Beratungs- und Unterstützungsvorgänge (§§ 18, 52a SGB VIII) werden 3 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beratung und Unterstützung beendet wurde.
- Urschriften von Urkunden und die beglaubigten Erklärungen sowie das Beurkundungsregister sind 100 Jahre lang aufzubewahren, die vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Unterlagen bis auf weiteres dauernd.
- Die Daten im Sorgeregister werden zwei Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind volljährig geworden ist.